



Vereinssatzung

Präambel

Aufgrund des gesellschaftlichen und demographischen Wandels gerade in ländlichen Regionen wie Horb a. N., ist es für Menschen mit gesundheitlichen bzw. altersbedingten Einschränkungen und geminderter Mobilität schwierig, adäquate Angebote zu finden, die die Aspekte Gesundheit, Sturzprophylaxe, Spaß an der Bewegung und professionelle Anleitung zur Gesundheitsförderung herausstellen. Wie wichtig richtige und regelmäßige Bewegung und Kenntnisse über einen gesunden Lebensstil sind, ist hinlänglich wissenschaftlich erwiesen. Um Personen aller Altersgruppen mit dem Konzept einer ganzheitlich ausgeglichenen Lebensführung zu erreichen, passende Sportangebote anzubieten, die auch mit anderen Sportvereinen, den Kommunen und den Krankenkassen kooperieren, soll ein Verein gegründet werden.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein trägt den Namen Smarter Fit Bleiben Horb e.V., als Abkürzung SFB Horb e.V.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Horb und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und das Anbieten von adäquatem Sport und Rehabilitationskursen und die Förderungen eines ganzheitlich ausgeglichenen Lebensstils.
- 2.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei Gymnastik-, Aquafitness- und Rehabilitationssportkursen
 - b) die Durchführung von sportlichen und ernährungsspezifischen Veranstaltungen
 - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen

- d) Förderung von vom WLSB und WBRS angebotenen Übungsleiter- und Trainerlizenzen und – Fortbildungen für geeignete Personen
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6.) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Gleiches trifft natürlich auch bei Erwachsenen und hilfsbedürftigen Personen zu.

§3 Mitgliedschaft in den Verbänden

- 1.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 2.) Der Verein ist zudem Mitglied des Württembergischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V. (wbrs). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V. (wbrs).

§4 Farben und Vereinsabzeichen

- 1.) Die Farben des Vereins sind weiß und rot; das Vereinswappen enthält einen Fuchs.
- 2.) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.

§5 Gliederung

- 1.) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.
- 2.) Abteilungen haben keinen Anspruch auf eigenes Vermögen. Verwaltet oder nutzt eine Abteilung Vermögensteile (zum Beispiel Räume oder Anlagen), sind diese in jedem Fall rechtlich dem Gesamtverein zugeordnet.
- 3.) Abteilungen haben keine eigenen Mitglieder. Die Mitgliedschaft bezieht sich nur auf den Gesamtverein.

§6 Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
 - c) Jugendliche (14-17 Jahre)
 - d) Senioren (ab dem vollendeten 65. Lebensjahr)
 - e) Rehasport-Mitglieder (nur mit gültiger, ärztlicher Verordnung)
 - f) Ehrenmitglieder
- 2.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- 3.) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- 4.) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 5.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig. Diese entfällt für Rehasport-Mitglieder bei Vorlage der ärztlichen Verordnung.
- 6.) Mitglieder, die auf Grund einer ärztlichen Verordnung Rehabilitationssport oder Funktionstraining nach § 43 Satz I SGB V in Verbindung mit § 44 Abs. 3 und 4 SGB IX ausüben, erhalten auf Antrag eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft für die Dauer der ärztlichen Verordnung.
- 7.) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist

- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
 - d) Bei Rehasport-Mitgliedern endet die Mitgliedschaft im Verein mit Beendigung der Rehabilitationssport-Maßnahmen automatisch ohne erforderliche schriftliche Kündigung. Dies ist dann der Fall, wenn die Verordnung ungültig ist, wird oder aber die verordneten Einheiten abgeleistet sind und keine Folgeverordnung dem Verein vorgelegt wird. Will der Rehasportler weiterhin Mitglied bleiben, wird er nach den in der Beitragsordnung festgelegten Beiträgen eingruppiert und tritt dem Verein zahlungspflichtig bei.
- 8.) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
- 9.) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung des Vereins, die dieser Satzung als Anlage 1 angefügt wird.
- 10.) Personen, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 11.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 12.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Krankenkassenwechsel, etc.)

- 13.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 12 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 14.) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

§7 Organe des Vereins

- 1.) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
- 2.) Die Mitglieder der Organe und der Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist eigenständig geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerliche Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§8 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den sechs ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden
- 3.) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen
- 4.) Die Tagesordnung soll enthalten
 - a) Bericht des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Neuwahl des Vorstands;
 - d) Wahl von einem Kassenprüfer;

- e) Veranstaltungskalender;
 - f) Haushaltsvoranschlag;
 - g) Anträge;
 - h) Verschiedenes
- 5.) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- 6.) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 7.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
- 8.) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 9.) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
- 10.) Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§9 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
- a. der/dem 1. Vorsitzenden;
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden;
 - c. dem/der Schatzmeister/in,
 - d. dem/der Schriftführer/in.
- 2.) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- 3.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 4.) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

- 5.) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- 6.) Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen oder Ausschüsse einsetzen.

§10 Ordnungen

- 1.) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrenordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon ist die Geschäftsordnung.
- 2.) Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit die Geschäftsordnung des Vereins.

§11 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung und gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis.
- b) Zeitlich begrenztes Verbot zur Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
- c) Geldstrafen bis zu 250,00 € je Einzelfall.
- d) Ausschluss gemäß § 6 Ziffer 7c der Satzung.

§12 Kassenprüfer/in

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine/n Kassenprüfer/in, der/die nicht dem Vorstand angehören darf. Die Amtsdauer des Kassenprüfers beträgt 2 Jahre.
- 2.) Der/Die Kassenprüfer/in soll die Ordnungsmäßigkeit der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln muss der/die Kassenprüfer/in sofort dem Vorstand berichten.

§13 Datenschutz

- 1.) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- 2.) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 3.) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
- 4.) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.
- 5.) Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.
- 6.) Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 7.) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,

e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

- 8.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§14 Auflösungsbestimmung

- 1.) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung 26.03.2019 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Horb, den 26.03.2019